

GEMEINDE THÜRINGEN

AZ1: 120-2/86

VERORDNUNG

GEMÄß § 25 Abs. 1 u. 2 StVO, 1960 IN DER FASSUNG
DER 9. StVO.-NOVELLE, BGBL. NR. 275/1982, VON DER GEMÄß
§ 94B Z. 4 StVO, 1960 LEG.CIT. WIRD DIE DAUER DES ER-
LAUBTEN KURZPARKENS

- A) AUF DEM PARKPLATZ AUF GP. 1601/1 UND 1601/2 IM BESITZ
DER GEMEINDE THÜRINGEN UND RAIFFEISENKASSE THÜRINGEN
- B) AN DEN WERKTAGEN VON MONTAG - FREITAG VON 08,00 UHR
BIS 18,00 UHR, 90 MINUTEN
- C) AUSGENOMMEN DIE BEDIENSTETEN IM GEMEINSCHAFTSGBÄUDE
DER GEMEINDE / RAIFFEISENKASSE

ANGEORDNET.

DIESE VERORDNUNG TRITT AM 05. SEPTEMBER 1986 IN KRAFT.



DER BÜRGERMEISTER:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 21.08.1986

Ergeht an:

An die
Bezirkshauptmannschaft, 6700 Bludenz

An den
Gendarmerieposten Thüringen

An die
Raiffeisenkasse Thüringen

V E R O R D N U N G

über das zeitlich beschränkte Parken (Kurzparkzone) auf dem Parkplatz vor dem Gemeindeamt Thüringen und der Raiffeisenkasse Thüringen

Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z.1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, sowie des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 23. September 1986, wird zur Erleichterung der Verkehrslage verordnet:

- 1.) Das Parken auf dem Parkplatz auf der Gp. 1601/1 und 1601/2 der KG. Thüringen (Vorplatz des Gemeindeamtes Thüringen und der Raiffeisenkasse Thüringen) ist an Werktagen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr mit einer höchstzulässigen Dauer von 90 Minuten gestattet. Von dieser Kurzparkzonenregelung ausgenommen sind die Bediensteten des Gemeindeamtes Thüringen, der Raiffeisenkasse Thüringen, des Postamtes Thüringen und des Gendarmeriepostens Thüringen.

- 2.) Gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 StVO. 1960 tritt diese Verordnung mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO. 1960 samt der dazugehörigen Zusatztafel mit der Aufschrift "90 min - Ausgenommen Bedienstete des Gemeindeamtes, der Raika Thüringen, des Postamtes Thüringen und des Gendarmeriepostens Thüringen" in Kraft.



DER BÜRGERMEISTER

An der Amtstafel

angeschlagen am 24. September 1986

abgenommen am

16. Okt. 1986